

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 101

Ilmenau, den 23. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge der Technischen Universität Ilmenau im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Serviceverfahrensatzung)	2
Zugangs- und Verfahrensbestimmungen zum Vorfachstudium für ausländische Studienanfänger/innen an der Technischen Universität Ilmenau	5

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge der Technischen Universität Ilmenau im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Serviceverfahrensatzung)

Gemäß § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit § 35a der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen - Thüringer Vergabeverordnung - (ThürVVO) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 134), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge der Technischen Universität Ilmenau im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachstehend „Serviceverfahren“ und „Stiftung“ genannt). Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 8. Mai 2012 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Schreiben vom 15. Mai 2012 unter dem Geschäftszeichen 41-5515-29 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die hochschulspezifischen Einzelheiten des Serviceverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 ThürHZG, soweit Studiengänge der Universität in das Serviceverfahren der Stiftung einbezogen sind.
- (2) Die einbezogenen Studiengänge der Universität ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Für die in der Anlage benannten Studiengänge beauftragt die Universität die Stiftung mit der Durchführung des Serviceverfahrens; insbesondere mit der Durchführung des Mehrfachzulassungsabgleichs sowie mit der Erstellung und Versendung von Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheiden.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Universität zu übermitteln.

(2) Neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular sind der Universität bis zum Ablauf der in § 26 ThürVVO genannten Frist (Ausschlussfrist), 15. Juli, eine einfache Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, ein tabellarischer Lebenslauf sowie ggf. zu berücksichtigende Zusatzanträge nach §§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit 3 Abs. 5 Satz 2 ThürVVO einzureichen.

§ 3 Losverfahren

Werden Clearingverfahren durchgeführt und sind nach Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die TU Ilmenau ein Losverfahren gemäß § 27 Abs. 7 ThürVVO durch. Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens werden in geeigneter Weise über das Webportal der Universität bekannt gemacht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau in Kraft.

Ilmenau, 8. Mai 2012

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage zu § 1 Abs. 2 Serviceverfahrensatzung

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung ist folgender Studiengang einbezogen:

Angewandte Medien- und Kommunikationswissenschaft (Bachelor of Arts)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Zugangs- und Verfahrensbestimmungen zum Vorfachstudium für ausländische Studienanfänger/innen an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für ein Vorfachstudium an der Technischen Universität Ilmenau. Der Senat der Universität hat die Ordnung am 7. Juni 2011 beschlossen. Der Rektor hat sie am 28. Juni 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 29. Juni 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht:

1. Teil – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Gegenstand des Vorfachstudiums
- § 2 Rechtscharakter und Kosten
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Vorfachstudium
- § 4 Studienablauf
- § 5 Studiumumfang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Abschlusszertifikat
- § 8 Prüfungsverfahren

2. Teil – Stufenzuordnung, Studienplan und Inhalt der individuellen Studienvereinbarung

- § 9 Stufenzuordnung
- § 10 Studienplan und Individuelle Studienvereinbarung

3. Teil – Vorfachstudium für Masterstudiengänge

- § 11 Studieninhalte Vorfachstudium für Bewerber in Masterstudiengänge

4. Teil - Sonstiges

- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

- 1. Studienplan
- 2. Muster Individuelle Studienvereinbarung
- 3. Muster Zertifikat

1. Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand des Vorfachstudiums

Die Satzung gilt für das Vorfachstudium an der Technischen Universität Ilmenau und regelt dessen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Prüfungen. Das Studienangebot erfolgt auf Grundlage der Vorbereitungskurse für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ und wird durch fachspezifische und soziokulturelle Inhalte ergänzt. Ziel ist der Nachweis gesicherter bzw. erweiterter Sprach- und Fachkenntnisse mit Bezug zum angestrebten Studiengang, die Vermeidung kulturell bedingter Lernschwierigkeiten sowie die Optimierung der allgemeinen Studierfähigkeit.

§ 2 Rechtscharakter und Kosten

Das Vorfachstudium ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Gebühren für den Vorbereitungskurs zur DSH-Prüfung, die DSH-Prüfung sowie sonstige kostenpflichtige Prüfungen oder Lehrangebote im Vorfachstudium werden nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität erhoben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Vorfachstudium

(1) Teilnahmeberechtigt sind Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die eine Zulassung (auch bedingt) für einen Bachelor- oder Masterstudiengang haben sowie sonstige ausländische Studierende, denen im Rahmen von Zulassungsverfahren an der Universität eine ergänzende Studienvorbereitung unter Berücksichtigung der festgestellten fachspezifischen Sprachkenntnisse oder der Eigenart ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse empfohlen wurde.

(2) Die Universität stellt durch Zulassungsbescheid für den angestrebten Studiengang fest, ob und in welchem Umfang die Teilnahme am Vorfachstudium notwendige Voraussetzung für eine endgültige Zulassung in einen Studiengang der Universität ist (ausschließlich Fälle des verpflichtenden Nachweises von Deutschkenntnissen). Ist dies nicht der Fall, kann die Teilnahme am Vorfachstudium im Zulassungsbescheid für den angestrebten Studiengang empfohlen werden.

(3) Die Aufnahme in das Vorfachstudium erfolgt über eine individuelle Studienvereinbarung, welche Umfang und Inhalt des Vorfachstudiums nach Maßgabe des Studienplans und unter Beachtung der vorhandenen sprachlichen und fachlichen Vorkenntnisse und Fähigkeiten des Studienbewerbers in Bezug auf den angestrebten Studiengang bestimmt. Sie wird durch den Studienbewerber und durch einen bevollmächtigten Vertreter der TU Ilmenau per Unterschrift bestätigt.

(4) Die individuelle Ausgangsqualifikation des Studienbewerbers wird durch die Universität unter Beachtung aller verfügbaren Bewertungsgrundlagen, insbesondere der vorgelegten Zeugnisse oder sonstiger Nachweise des Bewerbers festgestellt. Die Universität ist

berechtigt, geeignete Überprüfungen, insbesondere Spracheingangstests und/oder fachliche Leistungseinstufungen vorzunehmen.

§ 4 Studienablauf

(1) Dauer und Inhalt des Vorfachstudiums richten sich nach dem Studienplan für das Vorfachstudium (Anlage 1), konkretisiert durch die Festlegungen der individuellen Studienvereinbarung (Anlage 2). Das Nähere ist im 2. Teil dieser Ordnung geregelt. Das Studienangebot ist modularisiert.

(2) Soweit der erfolgreiche Abschluss des Vorfachstudiums nicht Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme in einen Studiengang der Universität ist (keine verpflichtende studienvorbereitende Deutschausbildung), kann das Vorfachstudium jederzeit beendet und die Immatrikulation in einen Studiengang der Universität beantragt werden. Die gesetzlichen Anforderungen an das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder sonstige Regelungen gemäß § 64 Abs. 3 ThürHG bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Studienumfang

(1) Der Studienumfang beträgt 30 Semesterwochenstunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Vorfachstudiums ist der Besuch der in der individuellen Studienvereinbarung nach Maßgabe des Studienplans aufgeführten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Dies setzt eine Fehlzeit von höchstens 20 v. H. der angebotenen Lehrveranstaltungen im Bereich der Sprachausbildung sowie solcher Lehrveranstaltungen voraus, bei denen der regelmäßige Besuch der Veranstaltung einzige Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme ist.

(2) Soweit dies durch den Studienplan vorgesehen wird, ist die Absolvierung eines Praktikums Bestandteil des Vorfachstudiums.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Hochschullehrern der Gruppe der Fakultätsvertreter sowie einem Vertreter der Gruppe der Studierenden aus dem Beirat des Zentralinstituts für Bildung sowie der Leiterin oder dem Leiter des Spracheninstituts zusammen, welche oder welcher den Vorsitz führt. Der Prüfungsausschussvorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Entscheidungen des Prüfungsausschusses auf Grundlage dieser Ordnung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 7 Abschlusszertifikat

(1) Aufgrund einer das Vorfachstudium abschließenden Überprüfung stellt der Prüfungsausschuss den erfolgreichen Abschluss des Vorfachstudiums fest. Der Teilnehmer erhält ein Zertifikat über das abgeschlossene Vorfachstudium.

(2) Die Feststellung erfolgt, wenn der Teilnehmer

- a) den Besuch aller Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der individuellen Studienvereinbarung einschließlich der darin ausgewiesenen Abschlussleistungen nachweist,
- b) etwaige Leistungsnachweise erbracht hat, die Zulassungsbedingung für einen Studiengang (Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse) sind,
- c) den ggf. geforderten Praktikumsnachweis erbringt.

(3) Das Zertifikat bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Vorfachstudiums und damit das Erreichen der Studienziele gemäß § 1 Satz 3. Das Zertifikat führt die besuchten Lehrveranstaltungen gemäß der individuellen Studienvereinbarung und, sofern in den einzelnen Modulen des Vorfachstudiums Prüfungsleistungen absolviert wurden, auch die dort erbrachten Notenwerte auf. Für Deutsch als Fremdsprache ist das erreichte Sprachniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen anzugeben.

Das Zeugnis weist aus, ob es sich bei der erbrachten Leistung um eine Bedingung zur Zulassung im angestrebten Studiengang handelt (geeigneter Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse) oder um eine zusätzlich im Rahmen des Vorfachstudiums erbrachte Leistung.

(4) Sofern im Rahmen des Vorfachstudiums die DSH-Prüfung absolviert wird, erhält der Teilnehmer hierzu ein gesondertes Zeugnis.

§ 8 Prüfungsverfahren

Soweit Gegenstand der Abschlussprüfung eine DSH-Prüfung ist, sind auf diesen Prüfungsteil die Regelungen der Ordnung der Universität für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) anzuwenden

2. Teil – Stufenzuordnung, Studienplan und Inhalt der individuellen Studienvereinbarung

§ 9 Stufenzuordnung

(1) Inhalt und Dauer des Vorfachstudiums hängen von der Zuordnung der Studienbewerber zu Gruppen in Abhängigkeit von den sprachlichen Vorkenntnissen der Teilnehmer nach Durchführung eines Einstufungstests ab. Die Zuordnung wird in die individuelle Studienvereinbarung (Anlage 2) aufgenommen.

(2) Die Zuordnung der Studienbewerber erfolgt in Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in eine von drei Gruppen:

	Bisher erreichtes Sprachniveau	Ziel
Gruppe A	Deutsch B1	Deutsch B2
Gruppe B	Deutsch B2	Deutsch C1, DSH
Gruppe C	Deutsch C1 oder Englisch C1	Fachliche Anpassung + DSH bzw. Grundkenntnisse Deutsch + fachliche Anpassung

(3) Die vorgesehene Dauer des Vorfachstudiums beträgt im Regelfall ein bis drei Semester und bestimmt sich in Abhängigkeit von der Gruppenzuordnung des Studienbewerbers durch den jeweiligen Studienplan für das festgestellte sprachliche Ausgangsniveau. Die zulässige Höchststudiendauer beträgt vier Semester.

§ 10 Studienplan und Individuelle Studienvereinbarung

(1) Die Studienpläne der Gruppen bestimmen die durch den Studienbewerber je Semester zu belegenden Module.

(2) Durch die individuelle Studienvereinbarung erfolgt die Festlegung der in den einzelnen Modulen zu belegenden Fächer unter Beachtung der fachlichen Anforderungen des angestrebten Studiengangs und des sprachlichen und fachlichen Leistungsstandes des Studienbewerbers.

(3) In den Gruppen A und B müssen die Teilnehmer das Sprachmodul 1 und aus jedem weiteren Modul mindestens ein Fach belegen. In Gruppe C ist es in Ausnahmefällen möglich, ausschließlich studiengangbezogene Fächer zu wählen.

3. Teil – Vorfachstudium für Masterstudiengänge

§ 11 Studieninhalte Vorfachstudium für Bewerber in Masterstudiengänge

(1) Die Regelungen der nachstehenden Absätze modifizieren die bei der Erstellung der individuellen Studienvereinbarung gemäß § 10 Absatz 2 zu berücksichtigenden Inhalte für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung in Masterstudiengänge.

(2) Der Inhalt der zu belegenden Fachmodule richtet sich nach den studiengangspezifischen Anforderungen der Eignungsprüfung gemäß § 5 der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) in Verbindung mit der Studienordnung des jeweiligen Studienganges.

(3) Geeignete Fachmodule können weiterhin solche Lehrveranstaltungen beinhalten, welche mit einer Prüfungsleistung abschließen, die in Bezug auf den angestrebten Studiengang, Gegenstand einer Auflage gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 MPO-AB sind. Hierbei er-

brachte Leistungsnachweise sind nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei der Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 MPO-AB durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu berücksichtigen.

4. Teil - Sonstiges

§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich unabhängig von der konkreten Form der Benennung sowohl auf Frauen, als auch auf Männer.

§ 13 Inkrafttreten

Die Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für das Vorfachstudium an der Technischen Universität Ilmenau treten am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gelten für alle teilnehmenden Studienbewerber ab dem Wintersemester 2011/2012.

Ilmenau, 28. Juni 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1 - Studienplan Vorfachstudium Bachelor/Master Zielstudiengänge

Module / Fächer	Semester (SWS)								
	1.			2.			3.		
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Sprachmodul 1									
Deutsch als Fremdsprache (Ziel: DSH-Prüfung)		20			20				
Deutsch für Bilinguale Studiengänge								8	
Sprachmodul 2									
Englisch								6	
Fachmodul naturwissenschaftliche Grundlagen									
		2			2				
Soziokulturelles Modul									
		8			8			4	
Vorbereitende Lehrveranstaltungen entsprechend der Zielstudiengänge									
								12	
Summe SWS / LP									
Summe SWS		30			30			30	

SWS Semesterwochenstunden
 V Vorlesung
 Ü Übung
 P Praktikum
 LP Leistungspunkte

Anlage 2

Musterstudienvereinbarung – Vorfachstudium

1. Angaben Bewerber / Studierender

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
angestrebter Studiengang	

2. Festgestellte Vorkenntnisse

bisher erreichtes Sprachniveau		Gruppenzuordnung	
Deutsch B1		A	
Deutsch B2		B	
Deutsch C1 oder Englisch C1		C	

3. Sonstige Vorkenntnisse

4. Studienziel

Semester	Sprachniveau	Fachliche Anpassung
1.		
2.		
3.		

5. Vereinbarung Sonderstudienplan

Zur Erreichung des unter Ziffer 4 genannten Studienziels wird vereinbart, dass der Bewerber die aus dem Leistungskatalog gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung ersichtlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen erfolgreich abschließt. Änderungen des Leistungskatalogs sind in begründeten Fällen und nach erfolgter Fachberatung jeweils vor Semesterbeginn möglich und bedürfen der Schriftform.

9. Änderungen zum Leistungskatalog für

Bewerber (Name, Vorname)

vom (Datum)

Modul / Fächer	Fachsemester									Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	Summe	Gestrichen (G)/ Ergänzt (E)
	1. (SS)			2. (WS)			3. (SS)					

Änderung vereinbart am _____

Leiter/Leiterin Sprachenzentrum
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Mitarbeiter Prüfungsamt/
Prüfungsamt Fakultät

Bewerber

ZERTIFIKAT

über die erfolgreiche Teilnahme am Vorfachstudium
der TU Ilmenau

(Academic Preparation Course)

Herr/Frau

Michael Mustermann

geb. am 26. Mai 1984 in Musterstein/Musterland

hat vom 01.10.2011 bis zum 31.03.2012

am Vorfachstudium der Technischen Universität Ilmenau
teilgenommen und dieses erfolgreich abgeschlossen.

Das Vorfachstudium umfasst 20 SWS Deutsch als Fremdsprache
und Module zu Mathematik, Phonetik Deutsch, wissenschaft-
lichem Arbeiten, interkultureller Kommunikation und DSH-
Prüfungsvorbereitung. Damit werden die sprachlichen und
fachlichen Voraussetzungen für das angestrebte Studium weiter
entwickelt.

Prorektor für Bildung

Leiter/Leiterin Spracheninstitut
Vorsitzende/r des Prüfungs-
ausschusses

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Zentralinstitut für Bildung

Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des
Vorfachstudiums durch

Herrn Michael Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterstein

Prüfungsleistungen

	Note	
Musterprüfungsmodul 1	sehr gut	(1,0)
Musterprüfungsmodul 2	gut	(2,0)
Musterprüfungsmodul 3	befriedigend	(3,0)
...		

(sonstige)

Mustermodul 1
Mustermodul 2
Mustermodul 3
...

Es wird gemäß dem Europäischen Referenzrahmen die Stufe B2 bescheinigt.

Prorektor für Bildung

Leiter/Leiterin Spracheninstitut
Vorsitzende/r des Prüfungs-
Ausschusses